

RWE
Aktiengesellschaft
Essen

Stellungnahme des Aufsichtsrats zu den Gegenanträgen zu TOP 7:

Der Aufsichtsrat hält die Gegenanträge zu Punkt 7 der Tagesordnung für unbegründet und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat (Anteilseignerseite) haben bei der Auswahl der Kandidaten für die am 20. April 2011 anstehende Wahl der Anteilseignervertreter - wie bereits in der Vergangenheit - den Aspekt der Vielfalt, die internationale Tätigkeit von RWE, mögliche Interessenkonflikte und die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt. Wir sind überzeugt, dass die Auswahl der vorgeschlagenen Kandidaten den zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in vollem Umfang Rechnung trägt.

Dabei werden entsprechend der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation selbstverständlich auch potenzielle dauerhafte Interessenkonflikte bedacht. Wir können solche dauerhaften Interessenkonflikte ausdrücklich nicht erkennen, auch nicht bei den vorgeschlagenen kommunalen Vertretern. Darüber hinaus ist auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt, dass jedes Mitglied dem Unternehmensinteresse verpflichtet ist. Sollte bei einer einzelnen anstehenden Entscheidung ein denkbarer Interessenkonflikt entstehen, sind die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, diesen offenzulegen. In der Praxis der Aufsichtsratsarbeit können ggf. erforderliche Maßnahmen also rechtzeitig ergriffen werden.

Zudem ist es im Unternehmensinteresse, dass die sehr vielschichtige gesellschaftspolitische Bandbreite der energiewirtschaftlichen Diskussion im Aufsichtsrat wiederspiegelt wird. Dies wird über die kommunalen Vertreter in besonderem Umfang gewährleistet.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats kommt es nicht auf die exakte Abbildung prozentualer Beteiligungsverhältnisse der Aktionäre am Unternehmen an. Dies ist weder

rechtlich erforderlich noch nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex geboten noch sachgerecht. Die Aktionärsstruktur eines Unternehmens ist ohnehin nicht statisch, sondern unterliegt ständiger Veränderung. Vielmehr ist für den Wahlvorschlag vor allem die Qualifikation der vorgeschlagenen Persönlichkeiten maßgeblich.

An unseren Wahlvorschlägen unter Punkt 7 der Tagesordnung halten wir uneingeschränkt fest. Gegebenenfalls werden wir in der Hauptversammlung ergänzend Stellung nehmen.

RWE Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat